

**Promotionsordnung
des Fachbereichs Evangelische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität
Mainz**

Vom 16. April 1982

[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 16, S. 408;

geändert mit Ordnung

vom 26. März 1999 (StAnz. S. 1300)].

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat am 10. Februar 1982 auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz (Hochschulgesetz - HochSchG -) vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1981 (GVBl. S. 335), BS 223 - 41, die folgende Promotionsordnung beschlossen, die nach Genehmigung durch den Kultusminister vom 16. April 1982 - Az.: 953 Tgb. Nr. 1916/82 - hiermit bekannt gemacht wird:

I. Allgemeines

§ 1 Promotion

§ 2 Promotionsausschuss

§ 3 Promotionsleistungen

II. Vorbildung

§ 4 Studium

III. Verfahren bis zur mündlichen Prüfung

§ 5 Promotionsgesuch

§ 6 Promotionsgebühren

§ 7 Zurücknahme des Promotionsgesuches

§ 8 Die Dissertation

§ 9 Vereinbarung der Dissertation

§ 10 Berichterstatte

§ 11 Beurteilung der Dissertation

§ 12 Beschlussfassung durch den Promotionsausschuss

§ 13 Umarbeitung

§ 14 Folgen der Ablehnung

§ 15 Termin zur mündlichen Prüfung

IV. Die mündliche Prüfung

§ 16 Zweck

§ 17 Prüfungsgebiete

§ 18 Prüfungsverfahren

§ 19 Gesamtbeurteilung der Promotion

§ 20 Wiederholung

§ 21 Terminversäumnis

V. Veröffentlichung der Dissertation

§ 22

VI. Vollzug der Promotion

§ 23

VII. Widerspruch und Anfechtungsklage

§ 24

VIII. Ungültigkeit der Promotion

§ 25

IX. Entziehung des Doktorgrades

§ 26

X. Ehrenpromotion

§ 27

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28

I. Allgemeines

§ 1

Promotion

Der Fachbereich Evangelische Theologie verleiht den Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) an evangelische Bewerber, die durch die Promotionsleistung ihre Fähigkeit unter Beweis gestellt haben, an den der evangelischen Theologie gestellten Aufgaben wissenschaftlich mitzuarbeiten.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Das Promotionsverfahren wird vom Promotionsausschuss durchgeführt.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören sämtliche Professoren (gemäß § 48 Abs. 1 HochSchG) des Fachbereichs an.

(3) Der Promotionsausschuss wählt einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen und bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(5) Der Promotionsausschuss entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn offen abgestimmt wird.

§ 3

Promotionsleistungen

Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.

II. Vorbildung

§ 4

Studium

(1) Zur Promotion wird grundsätzlich nur zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium der evangelischen Theologie von mindestens acht Semestern an einer deutschen oder einer vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachweisen kann. Hiervon müssen zwei Semester an der Johannes Gutenberg-Universität verbracht werden.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet, ob und inwieweit an einer Kirchlichen Hochschule verbrachte Semester angerechnet werden können, ferner ob Semester anzurechnen sind, in denen der Bewerber theologische Vorlesungen gehört hat, ohne in einer Evangelisch-Theologischen Fakultät/Fachbereich eingeschrieben gewesen zu sein.

(3) Besonders befähigte Fachhochschulabsolventen des Studiengangs Evangelische Religionspädagogik an einer staatlichen oder an einer staatlich anerkannten kirchlichen Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden zur Promotion zugelassen, wenn sie

1. das Abschlussexamen mit der Note "sehr gut" bestanden haben; in Einzelfällen ist die Zulassung als Doktorand auch möglich, wenn das Studium an der Fachhochschule mit der Note "gut" abgeschlossen wurde, sofern die Diplomarbeit mit "sehr gut" bewertet wurde und die Fähigkeiten für eine erfolgreiche Promotion erlernen lässt;
2. die von der Promotionsordnung geforderten Sprachkenntnisse (Latinum, ein nicht auf die Sprache des NT beschränktes Graecum, Hebraicum) nachweisen und
3. mindestens zwei Semester am Fachbereich Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz studiert und an je einem Seminar der Fächer

Altes Testament oder Neues Testament

Kirchengeschichte

Systematische Theologie

erfolgreich teilgenommen haben. Der Nachweis wird durch einen benoteten Schein erbracht, der aufgrund einer

schriftlichen Hausarbeit erlangt ist.

(4) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

III. Verfahren bis zur mündlichen Prüfung

§ 5

Promotionsgesuch

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist schriftlich beim Dekan einzureichen, der es mit den weiteren erforderlichen Unterlagen an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses weiterleitet.

Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein handgeschriebener Lebenslauf in deutscher Sprache, mit Darlegung des Bildungsganges.
2. Die Dissertation. Sie soll in deutscher Sprache verfasst, gebunden oder geheftet, mit einer Inhaltsübersicht und einem Schrifttumsverzeichnis versehen sein. Bereits gedruckte Abhandlungen dürfen nur dann als Dissertation eingereicht werden, wenn seit der Veröffentlichung nicht mehr als zwei Jahre verflossen sind.
3. Eine eidesstattliche Erklärung, dass der Bewerber die eingereichte Arbeit selbst angefertigt, außer den im Schrifttumsverzeichnis angegebenen Hilfsmittel keine weiteren benutzt hat und alle Zitate, die aus anderen Schriften wörtlich oder annähernd wörtlich übernommen sind, sowie alle inhaltlichen Entlehnungen als solche unter genauen Quellenangaben kenntlich gemacht hat.
4. Eine Erklärung über bestandene und versuchte Staats- und anderweitige Prüfungen unter Beifügung der darüber erteilten Zeugnisse in beglaubigter Abschrift.
5. Das Reifezeugnis einer deutschen höheren Lehranstalt oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
6. Ein Nachweis über die Beherrschung der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache (soweit dies nicht aus dem Reifezeugnis hervorgeht) durch die Vorlage von Zeugnissen über bestandene Ergänzungsprüfungen (Großes Latinum bzw. Latinum gemäß Anhang 1 der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums vom 1. Februar 1982 (Amtsbl. S. 176), ein nicht auf die Sprache des Neuen Testaments beschränktes Graecum, Hebraicum).
7. Ein polizeiliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber seit mehr als drei Monaten exmatrikuliert ist.
8. Die Studienbücher und die Abgangszeugnisse der besuchten Hochschule und die Nachweise über die Teilnahme an Übungen und Seminaren gemäß Fachbereichsprüfungsordnung.
9. Angabe der gewünschten Fachprüfer für das Kolloquium.
10. Ein Nachweis über die vorschriftsmäßige Einzahlung der Promotionsgebühren.

§ 6

Promotionsgebühren

Höhe der Promotionsgebühren, Fälligkeit, Ermäßigung oder Erlass richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 7

Zurücknahme des Promotionsgesuches

Das Gesuch um Zulassung zur Promotion kann solange zurückgenommen werden, als nicht das Promotionsverfahren durch die Ablehnung der Dissertation beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

§ 8

Die Dissertation

(1) Die Dissertation muss ein Thema aus der wissenschaftlichen Theologie behandeln, soweit sie durch Disziplinen im Fachbereich Evangelische Theologie vertreten ist. Sie muss eine Bereicherung der Forschung darstellen und zeigen, dass der Bewerber fähig ist, selbständig wissenschaftliche Probleme zu erkennen, kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen und neue Fragestellungen oder Lösungsversuche zu entwickeln.

(2) Eine Dissertation, die bereits von einer anderen Fakultät/Fachbereich oder Hochschule abgelehnt wurde, kann nicht vorgelegt werden.

§ 9

Vereinbarung der Dissertation

(1) Das Thema wird in der Regel mit einem Professor (gemäß § 48 Abs. 1 HochSchG) vereinbart.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht.

(3) Honorarprofessoren können eine Dissertation vereinbaren, betreuen und beurteilen, wenn sie wenigstens 4 Semester lang ihre Lehrtätigkeit ausgeübt haben; in diesem Falle haben sie im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie die Professoren.

(4) Professoren des Fachbereichs, die eine Dissertation betreuen und im Laufe dieser Zeit nach auswärts berufen werden, können innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach ihrem Weggang im Promotionsverfahren mitwirken. Entsprechendes gilt für emeritierte und pensionierte Professoren.

§ 10

Berichterstatter

(1) Nachdem der Vorsitzende des Promotionsausschusses festgestellt hat, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt und die Zulassungsunterlagen vollständig abgegeben sind, leitet er die Dissertation dem Professor, mit dem sie vereinbart wurde, als dem Hauptberichterstatter zu. Gleichzeitig bestimmt er einen Mitberichterstatter.

(2) Ist die Dissertation mit einem Honorarprofessor vereinbart worden, so muss der Mitberichterstatter ein Professor (gemäß § 48 Abs. 1 HochSchG) sein.

(3) Besteht kein Betreuungsverhältnis (§ 9), so bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses zwei Berichterstatter, von denen einer Professor am Fachbereich Evangelische Theologie in Mainz sein muss.

(4) Bei Dissertationen über Grenzgebiete zwischen zwei Fachbereichen muss neben dem Hauptberichterstatter des eigenen Fachbereichs ein Mitberichterstatter des anderen Fachbereichs (ggf. von auswärts) herangezogen werden. Nach Möglichkeit soll ein zweiter Mitberichterstatter aus dem eigenen Fachbereich herangezogen werden. Über die Bestellung eines Mitberichterstatters aus einem anderen Fachbereich ist der Dekan dieses Fachbereichs zu informieren.

§ 11 Beurteilung der Dissertation

(1) Die Berichterstatter nehmen in ausführlichen Gutachten zu der Frage Stellung, ob die Dissertation den an sie zu stellenden Anforderungen entspricht. Ist dies der Fall, so schlagen sie die Annahme und nach Rücksprache eine der folgenden Noten vor:

summa cum laude (ausgezeichnet),

magna cum laude (sehr gut),

cum laude (gut),

rite (genügend).

Entspricht die Dissertation nicht den Anforderungen, so schlagen die Berichterstatter die Ablehnung oder die Rückgabe zur Umarbeitung vor.

(2) Weichen die Beurteilungen der Berichterstatter um mehr als eine Note voneinander ab, so bestellt der Vorsitzende auf Vorschlag des Promotionsausschusses einen weiteren Berichterstatter, der Professor sein muss.

§ 12 Beschlussfassung durch den Promotionsausschuss

(1) Die Dissertation wird mit den Gutachtern der Berichterstatter den Mitgliedern des Promotionsausschusses zur Einsichtnahme zugeleitet. Der Promotionsausschuss (einschließlich eines zusätzlichen Berichters) legt durch Mehrheitsbeschluss die endgültige Note fest.

(2) Nach der Beschlussfassung durch den Promotionsausschuss kann sich der Bewerber von dem Ergebnis durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterrichten lassen.

§ 13 Umarbeitung

Haben die Berichterstatter die Dissertation zur Umarbeitung vorgeschlagen, so setzt der Promotionsausschuss mit der Rückgabe eine Frist für die erneute Vorlage. Lässt der Bewerber diese Frist verstreichen, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Die Frist kann verlängert werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 14 Folgen der Ablehnung

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren beendet; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fachbereichs.

(2) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt die Ablehnung der Dissertation dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

(3) Ein erneutes Verfahren auf Grund einer neuangefertigten Dissertation ist damit nicht ausgeschlossen.

§ 15 Termin zur mündlichen Prüfung

ist die Dissertation angenommen, so bestimmt der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Termin für die mündliche Prüfung und teilt ihn dem Bewerber förmlich mit.

IV. Die mündliche Prüfung

§ 16 Zweck

In der mündlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob sich der Bewerber innerhalb der theologischen Disziplinen gründliche Kenntnisse angeeignet hat und wissenschaftliche Fragen selbständig zu durchdenken weiß.

§ 17 Prüfungsgebiete

(1) Die mündliche Prüfung vollzieht sich in der Form eines wissenschaftlichen Kolloquiums. Sie erstreckt sich auf: Altes Testament, Neues Testament, Historische, Systematische und Praktische Theologie. Ist die Dissertation nicht aus einer dieser Disziplinen gewählt, so erstreckt sich die mündliche Prüfung auf das gewählte Hauptfach sowie vier der genannten Disziplinen.

(2) Die Prüfung kann auf das Hauptfach und zwei vom Bewerber genannte Fächer beschränkt werden, falls der Bewerber die erste theologische Prüfung einer Landeskirche oder eines Fachbereichs bzw. einer Fakultät mit der Note "gut" oder besser bestanden und die Dissertation mindestens das Prädikat "magna cum laude" erhalten hat. Bei der Wahl muss der Bewerber darauf achten, dass unter den drei Fächern einerseits ein exegetisches Fach und andererseits die Systematische oder Praktische Theologie vertreten ist.

§ 18 Prüfungsverfahren

(1) Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfungsgremium abgelegt, das vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt wird. Das Prüfungsgremium besteht 1. aus dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bzw. seinem Stellvertreter oder einem vom Vorsitzenden bestimmten Professor, 2. aus mindestens einem Fachprüfer, der Professor sein muss. 3. einem weiteren Professor als Protokollführer. Die Note wird vom Fachprüfer nach Anhörung der beiden übrigen Mitglieder des Prüfungsgremiums festgesetzt.

(2) Die Mitglieder des Promotionsausschusses können bei der mündlichen Prüfung anwesend sein, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studenten des Fachbereichs nur, sofern der Promovend nicht widerspricht.

(3) in dem Fach, dem die Dissertation entnommen ist (Hauptfach), wird vom Hauptberichterstatter und vom Mitberichterstatter zusammen eine Stunde, in den anderen Fächern (Nebenfächern) jeweils etwa 20 - 30 Minuten geprüft.

(4) Über die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung und ihre Ergebnisse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Bewerber kann sich vom Ergebnis der Einzelprüfungen durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterrichten lassen.

§ 19 Gesamtbeurteilung der Promotion

(1) Nach beendiger Prüfung ermitteln die Fachprüfer für das Hauptfach und die Nebenfächer in gemeinsamer Beratung unter Berücksichtigung der einzelnen Noten zunächst eine Gesamtnote für die mündliche Prüfung. Sodann wird unter Heranziehung der beschlossenen Note der Dissertation die Gesamtnote der Promotion durch Mehrheitsbeschluss der Gutachter des Fachbereichs und der Fachprüfer festgestellt. Dabei sind die Beurteilung der Dissertation und die der mündlichen Prüfung als gleichwertig zu behandeln. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Ausschussvorsitzende, wenn offen abgestimmt wird. Als Gesamtnote kommt eine der in § 11 genannten Noten in Betracht.

(2) Nach Beendigung des Prüfungsverfahrens hat der Promovend das Recht, Einsicht in seine Prüfungsakten zu nehmen.

§ 20 Wiederholung

(1) Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Leistung in einem Fach als nicht genügend bewertet worden ist. Der Promotionsausschuss entscheidet darüber, ob dem Bewerber nach Ablauf von wenigstens sechs Monaten erneut die Meldung zur mündlichen Prüfung gestattet werden soll.

(2) Die mündliche Prüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Erleichterungen des § 17 fallen jedoch bei der Wiederholung fort. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden bei der Wiederholung nicht berücksichtigt.

§ 21 Terminversäumnis

(1) Erscheint der Bewerber ohne triftigen Grund nicht zu einem für die mündliche Prüfung festgesetzten Termin, so gilt die gesamte mündliche Prüfung als nicht bestanden.

(2) Das gleich gilt, wenn ein Bewerber die mündliche Prüfung abbricht, es sei denn, dass offensichtlich Krankheit vorliegt.

V. Veröffentlichung der Dissertation

§ 22

(1) Nach bestandener Prüfung hat der Bewerber die Dissertation zum Druck zu geben, sofern sie noch nicht gedruckt vorliegt. Ausnahmsweise kann der Vorsitzende des Promotionsausschusses auch andere Vervielfältigungsarten (Fotodruck, Veröffentlichung in einer Zeitschrift, Druck durch gewerbliche Verleger) zulassen. Sind für den Druck der Dissertation Auflagen gemacht worden, so

kann sie erst zum Druck gegeben werden, wenn sie vom Promotionsausschuss für druckreif erklärt worden ist.

(2) Der Bewerber hat nach bestandener Prüfung die Dissertation in der angenommenen Fassung auf seine Kosten drucken zu lassen und binnen eines Jahres nach der mündlichen Prüfung 150 Exemplare (Pflichtexemplare) an den Fachbereich abzuliefern. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Berichterstatter mitzuteilen; am Schluss ist ein vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses genehmigter, kurzer Abriss des Lebenslaufs zu geben.

(3) wird die Dissertation als öffentlich erscheinendes Verlagswerk gedruckt, sind dem Fachbereich mindestens 3 Exemplare abzuliefern, sofern eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird; wird sie als Beitrag in einer wissenschaftlichen Zeitschrift veröffentlicht, sind ihm drei Exemplare abzuliefern. Die Dissertation ist deutlich als solche zu kennzeichnen, wenn sie in Zeitschriften oder Reihen erscheint.

(4) Darüber hinaus ist eine vom Erstgutachter genehmigte Zusammenfassung der Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung einzureichen.

(5) Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare ohne besonderen Grund, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühr. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare ausnahmsweise verlängern, jedoch höchstens um ein Jahr. Der Antrag hierzu muss vom Kandidaten rechtzeitig gestellt und ausreichend begründet sein.

(6) Das vom Promotionsausschuss angenommene Manuskript ist zu den Akten des Fachbereichs zu nehmen.

VI. Vollzug der Promotion

§ 23

(1) nachdem der Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Dekan die Prüfungsakten übergeben hat, wird die Promotion durch Aushändigung des in lateinischer Sprache abgefassten, vom Dekan unterzeichneten und mit dem Stempel des Fachbereichs versehenen Doktordiploms vollzogen, sobald der Bewerber die Pflichtexemplare abgeliefert hat. Das Doktordiplom kann in Ausnahmefällen bereits ausgehändigt werden, wenn der Bewerber einen Verlagsvertrag vorlegt, aus dem hervorgeht, dass der Druck der Dissertation innerhalb einer bestimmten Frist gesichert ist; auf die Bestimmungen in § 22 Abs. 3 und § 26 Abs. 1 Ziffer 1 ist schriftlich hinzuweisen.

(2) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, beginnt mit dem Tag der Aushändigung des Diploms.

VII. Widerspruch und Anfechtungsklage

§ 24

(1) Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen Entscheidungen kann der Bewerber Widerspruch und gegebenenfalls Anfechtungsklage erheben. Der Widerspruch ist erst nach Abschluss des Verfahrens zulässig.

(2) in Promotionsangelegenheiten ist der Promotionsausschuss Widerspruchsbehörde.

VIII. Ungültigkeit der Promotion

§ 25

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, dass sich der Bewerber bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Dekan nach einer Beratung und Entscheidung des Promotionsausschusses die Promotionsleistung für ungültig erklären.

(2) Vor der Entscheidung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der die Ungültigkeit von Promotionsleistungen feststellende Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Bewerber unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

IX. Entziehung des Doktorgrades

§ 26

(1) Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden:

1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind;
2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war;
3. wenn sich der Inhaber durch sein späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.

(2) Über die Entziehung entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über die Entziehung des Doktorgrades ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

X. Ehrenpromotion

§ 27

(1) Der Fachbereich kann in Anerkennung ausgezeichneter Verdienste in der theologischen Wissenschaft Grad und Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber (Dr. theol.) verleihen.

(2) Über die Ehrenpromotion beschließt der Promotionsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 der ihm angehörenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Verleihung erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen des Geehrten gewürdigt werden.

XI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 28

(1) Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs Evangelische Theologie des Fachbereichs Evangelische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 5. Februar 1976 (stanz S. 359) in der Fassung der Änderung vom 24. März 1977 (stanz S. 321) außer Kraft.

(2) Für Gesuche um Zulassung zur Promotion, die vor dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beim Dekan eingereicht sind, gelten die bisherigen Bestimmungen, sofern der Kandidat nicht nach dieser Ordnung geprüft werden will.

Mainz, den 16. April 1982

Der Dekan
des Fachbereichs Evangelische Theologie
Professor Dr. Dr. Otto B ö c h e r